

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 11 / Nr. 4)

April 2023

Thema der April-Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** sind die **Neuregelungen zur Anrechnung von Einkommen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« ab Juli 2023 im SGB II** (Seiten 8 bis 15). Neben den Neuregelungen im SGB II werden auch die entsprechenden Neuregelungen im **SGB XII** dargestellt, die schon ab Januar 2023 wirksam sind. Die Änderungen haben auch gravierende Auswirkungen auf den Kinderzuschlag.

Seminare zu den Änderungen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« - insbesondere zur Anrechnung von Einkommen - ab Juli 2021 biete ich in Form eines **Kompaktseminars** an. Weiteres Thema des Seminars sind weitere ab Juli 2021 geltende Änderungen des SGB II im Bereich der Eingliederung in Arbeit (»Kooperationsplan«, »Weiterbildungsgeld« und »Bürgergeldbonus«).

Seminare zur Einkommensanrechnung nach dem »Bürgergeld-Gesetz« ab Juli 2023:

Kompaktseminar »Bürgergeld-Gesetz« - Änderungen ab Juli 2023 (80 Euro)

Dienstag, 16. Mai 2023 (9-12 Uhr oder 13-16 Uhr; vormittags fast ausgebucht)

Mittwoch, 5. Juli 2023 (9-12 Uhr)

Montag, 7. August 2023 (9-12 Uhr)

Kompaktseminar »Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags ab Juli 2023 mit Unterstützung durch meine SGB II-KiZ-Rechenhilfe« (80 Euro)

Donnerstag, 28. Juni 2023 (13-16 Uhr) In diesem Seminar liegt der Fokus auf der Leistungsberechnung

Das SGB II-Berechnungs-Seminar: »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen« (ganztags, 130 Euro)

In diesem Seminar wird die Berechnung des SGB II ab Juli 2023 ausführlich dargestellt. Auch die oftmals unverständlichen Berechnungsbögen der Bescheide werden genau erklärt. Auf die Berechnung des Kinderzuschlags wird eingegangen. Das ausführliche Seminar zur Leistungsberechnung ist für diejenigen, die häufig mit SGB II-Bescheiden und Berechnungen zu tun haben.

Dienstag, 18. Juli 2023 (9-16 Uhr)

Weitere Seminare zu den **Leistungsansprüchen von Alleinerziehenden** (10.5.2023), dem **sozialrechtlichen Verfahrensrecht** (24.5.2023) und der **zweitägigen SGB II-Grundschulung** (21./22. Juni 2023 oder 27./28. September 2023) finden Sie auf den folgenden Seiten.

Inhalt:

Seminarkalender April bis September 2023	2
Fortbildungen April bis September 2023 (alle Seminare online über Zoom)	3
Die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)	3
Seminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab Juli 2023 und die Neuregelungen zur Eingliederung in Arbeit	4
Sozialrechtliche Beratung von Alleinerziehenden	4
Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung	4
»Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«	5
Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II prüfen und der Umgang mit dem Inkasso-Service	5
Seminar »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«	5
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen	7
Änderungen der Anrechnung von Einkommen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« ab 1. Juli 2023 im SGB II (Übersicht zu den Änderungen im SGB XII)	8
Zur Systematik der Einkommensanrechnung im SGB II	8
Änderungen des § 11 SGB II: Zu berücksichtigendes Einkommen	8
Änderung des § 11a SGB II: Nicht zu berücksichtigendes Einkommen	9
Änderung des § 11b Absatzbeträge	12
Die Änderungen bei der Einkommensanrechnung in § 82 SGB XII ab Januar 2023	14

Seminarkalender April bis September 2023

In meinem Seminarkalender sehen Sie die Termine meiner Seminare im Zeitraum April bis September 2023. Nähere Beschreibungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

APRIL					MAI				
24. und 25. April: zweitägige SGB II-Grundschulung					10. Mai: Sozialleistungsansprüche Alleinerziehender				
					16. Mai: »Bürgergeld-Gesetz kompakt« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab 1.7.2023 (vor- oder nachmittags)				
					24. Mai: Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung (ganztags)				
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr
27	28	29	30	31	1	2	3	4	5
3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
24	25	26	27	28	29	30	31	1	2
JUNI					JULI				
21. und 22. Juni: zweitägige SGB II-Grundschulung					5. Juli: »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab 1.7.2023 (9-12.00 Uhr)				
28. Juni: Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags ab Juli 2023 mit meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (13.00 -16.00 Uhr)					18. Juli: »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen« (ganztags)				
29. Juni: Prüfung: Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II und Umgang mit dem Inkasso-Service (halbtags, 9.00 - 12.00 Uhr)									
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr
29	30	31	1	2	26	27	28	29	30
5	6	7	8	9	3	4	5	6	7
12	13	14	15	16	10	11	12	13	14
19	20	21	22	23	17	18	19	20	21
26	27	28	29	30	24	25	26	27	28
					31	1	2	3	4
AUGUST					SEPTEMBER				
7. August: »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab 1.7.2023 (9-12.00 Uhr)					27. und 28. September: zweitägige SGB II-Grundschulung				
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Mo	Di	Mi	Do	Fr
31	1	2	3	4	28	29	30	31	1
7	8	9	10	11	4	5	6	7	8
14	15	16	17	18	11	12	13	14	15
21	22	23	24	25	18	19	20	21	22
28	29	30	31	1	25	26	27	28	29

Fortbildungen April bis September 2023 (alle Seminare online über Zoom)

Die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Nächste Teilnahmemöglichkeiten:

Mittwoch und Donnerstag, 21. und 22. Juni 2023

(jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00)

Mittwoch und Donnerstag, 27. und 28. September 2023

(jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00)

Neben der Schulung gibt es die Möglichkeit, an den **Kurzmeetings zu Fallbesprechungen** teilzunehmen. Teilnehmende einer Grundschulung können auch an den Kurzmeetings der jeweiligen Folgeschulung teilnehmen. Diese können stets betreten und verlassen werden. Die Zeitangaben der Kurzmeetings beziehen sich auf die maximale Zeit. Wenn weniger Fragen kommen, kann das Kurzmeeting auch kürzer sein. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr): Geplant sind die **Kurzmeetings** für **Freitag, 23. Juni 2023 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Montag, 26. Juni von 15.00 bis 16.30 Uhr, Freitag, 29. September 2023 von 8.30 bis 10.00 Uhr und 4. Oktober 15.00 bis 16.30 Uhr.**

Die modularen SGB II-Grundschulungen findet selbstverständlich mit den Aktualisierungen durch das »Bürgergeld-Gesetz« statt.

Diese Schulung empfiehlt sich für diejenigen, die sich nicht nur für die Änderungen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« interessieren, sondern überhaupt eine SGB-Schulung absolvieren wollen. Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an bis zu 4 zusätzlichen Kurzmeetings** teilzunehmen, bei denen aktuelle Fälle und Fragen zum SGB II besprochen werden könne. Die Schulung eignet sich als Einstieg für die SGB II-Beratung, aber auch als Auffrischung für Berater*innen, die schon länger sozialrechtlich im SGB II beraten. Da die Schulung das Leistungsrecht des SGB II insgesamt zum Gegenstand hat, werden die Neuregelungen durch das »Bürgergeld-Gesetz« nicht so detailliert wie im speziellen Ganztagesseminar dargestellt.

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

»Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

»Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den zum 1.1.2023 aktualisierten Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

»SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

»Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Spezialseminare für die Sozialberatung

Seminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen ab Juli 2023 und die Neuregelungen zur Eingliederung in Arbeit

Dienstag, 16. Mai 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr oder 13.00 bis 16.00 Uhr) - Kosten 80 Euro

oder

Mittwoch, 5. Juli 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) - Kosten 80 Euro

oder

Montag, 7. August 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) - Kosten 80 Euro

Das Seminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt« im Mai legt den **Schwerpunkt auf die Neuregelung der Anrechnung von Einkommen im SGB II (und damit auch im Bereich des Kinderzuschlag)**. Diese Neuregelungen werden ab dem **1. Juli 2023** wirksam. Das Seminar hat kleine Überschneidungen mit dem Seminar vom 26. Januar 2023, legt aber den Fokus auf die Änderungen ab Juli 2023. Daher ist es sinnvoll sein, beide Seminare zu absolvieren. Beim Seminar wird die von mir entwickelte SGB II-KiZ-Rechenhilfe verwendet. Diese erhalten Sie kostenfrei (unabhängig von Seminarbuchungen), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.

Im Seminar werden auch die **Neuregelungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit ab Juli 2023** vorgestellt: »Kooperationsplan« ersetzt »Eingliederungsvereinbarung«, Einführung eines »Weiterbildungsgeldes« und des »Bürgergeld-Bonus«.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Sozialrechtliche Beratung von Alleinerziehenden

Mittwoch, 10. Mai 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Seminar beschränkt sich nicht auf Themen des **SGB II**, sondern greift auch Themen sogenannter angrenzender Rechtsgebiete auf. Neben dem SGB II werden daher auch ausgewählte Fragestellungen des **SGB III**, des **Unterhaltsvorschusses**, des **Wohngeldes** (einschließlich »Kinderwohngeld«), des **Elterngelds**, des **BAföGs**, des **Kindergelds** und des **Kinderzuschlags** behandelt.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung

Mittwoch, 24. Mai 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen.

Themen des Seminars sind:

- Die Antragsstellung (Antragsberechtigung, Formlosigkeit und Formvorschriften in einzelnen Sozialleistungsbereichen, zeitliche Wirkung des Antrags, Voraussetzungen rückwirkender Antragstellung in den einzelnen Sozialleistungsbereichen, Beweislastverteilung, Mitwirkungspflichten, Amtsermittlungspflicht, Handlungsmöglichkeiten bei Untätigkeit, der Kenntnisgrundsatz im Bereich der Sozialhilfe)
- Das Widerspruchsverfahren (Anwendungsbereich des Widerspruchsverfahren, Beteiligte, verfahrensrechtliche Wirkung des Widerspruchs, Handlungsfristen)
- Das Überprüfungsverfahren nach § 44 (Anwendungsbereich, Verhältnis zum Widerspruchsverfahren, verfahrensrechtliche Wirkung, Handlungsfristen, Verfahren nach § 173 Abgabenordnung beim Kindergeld)

- Der einstweilige Rechtsschutz beim Sozialgericht (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Sozialberatung wissen sollte: Die Voraussetzungen der Beantragung einer Regelungsanordnung oder der Beantragung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch, Beteiligte, zeitliche Wirkung der Anordnung, Hauptsacheverfahren)
- Das Klageverfahren beim Sozialgericht, Verwaltungsgericht beim BAFöG, Wohngeld, wirtschaftlicher Jugendhilfe, Finanzgericht beim Kindergeld (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Beratung wissen sollte. Auf die verschiedenen Klagearten wird nicht eingegangen. Themen sind: Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Beteiligte)

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

»Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«

Mittwoch, 28. Juni 2023 (13.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Halbtagesseminar von **9.00 bis 12.00 Uhr** zur Verwendung meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe. Im Seminar werden verschiedene Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.** Als Unterlagen gibt es die Fälle und dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mit eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Meine tägliche Erfahrung in der Beratung zeigt, dass das Berater*innen auf edv-unterstützte Hilfsmittel angewiesen sind, um Sozialleistungsansprüche zu kontrollieren oder festzustellen. Der Gesetzgeber hat die Sozialleistungsgesetze inzwischen so kompliziert gestaltet, dass sie die Sozialbehörden ohne IT-Programme überhaupt nicht mehr bearbeiten könnten. Daher finde ich es wichtig, dass sich auch Beratungsstellen mit der Thematik der IT auseinandersetzen. Einen kritischen Blick werde ich auch auf die im Internet verfügbaren Rechnern zu verschiedenen Sozialleistungen werfen und Rechner vorstelle, die ich für brauchbar halte.

Aufhebungs- und Erstattungsbescheide im SGB II prüfen und der Umgang mit dem Inkasso-Service

Donnerstag, 29. Juni 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Die Prüfung von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden ist leichter als sie zunächst zu sein scheint. Hierzu wird im Seminar die Logik und der Aufbau der Aufhebungs- und Erstattungsbescheide systematisch dargestellt.

Weitere Inhalte des Seminars sind:

- Verfahrensrechtliches (was bei Widersprüchen zu beachten ist)
- Voraussetzungen für den Vertrauensschutz
- die Minderjährigenhaftungsbeschränkung nach § 1629a BGB (Neuregelung durch das »Bürgergeld-Gesetz«)
- Aufrechnungen und Rechtsschutzmöglichkeiten
- Der Umgang mit dem Inkasso-Service
- Verjährungsfristen
- Erlassantrag in Einzelfällen

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Seminar »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«

Dienstag, 18. Juli 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Seminar knüpft an mein vor vielen Jahren regelmäßig durchgeführtes Seminar »Rechenstunde - wer, was, wie viel?« an. Das Seminar beschäftigt sich intensiv mit dem **Berechnungsbogen des Bürgergeld-Bescheids**. Die **Neuregelungen der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen ab Juli 2023** sind selbstverständlich auch Inhalt des Seminars (Die Neuregelungen ab Juli 2023 sind selbst nicht sehr umfangreich. Wer sich nur dafür interessiert,

dem/der empfehle ich das Halbtagesseminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen« am 16. Mai 2023)

Ziel ist es **die Berechnung der Leistung in jedem Schritt nachvollziehbar** zu machen und gegebenenfalls natürlich auch Fehler zu finden. Das Seminar bildet eine Grundlage dafür, SGB II-Bescheide zu verstehen. Die Berechnung der SGB II-Leistung ist kein Teufelszeug. Auch komplizierte Fallgestaltungen mit zeitweiliger Bedarfsgemeinschaft (Kinder im Rahmen des Umgangsrechts) oder gemischten Bedarfsgemeinschaften (Teile der Bedarfsgemeinschaft erhalten SGB XII-Leistungen oder Renten) lassen sich leicht berechnen, wenn die Grundprinzipien der Berechnung beachtet werden.

Im Seminar wird die Berechnung der Leistung in verschiedenen Fallkonstellationen im Einzelnen durchgeführt. Die Änderungen ab Juli 2023 bei der Einkommensanrechnung betreffen nicht den Aufbau der Berechnung der SGB II-Leistung. Daher werden im Seminar anonymisierte Berechnungsbögen zur Berechnung des Bürgergelds auch aus dem ersten Halbjahr 2023 verwendet.

Ziel des Seminars ist es nicht nur, die SGB II-Leistung sicher berechnen zu können, sondern auch die Leistungsbescheide prüfen und den Leistungsberechtigten erklären zu können.

Teilnehmende können gerne vorab Bewilligungsbescheide und Änderungsbescheide anonymisiert einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung der Leistung darstellen.

Wichtige Zielsetzung des Seminars ist es, **bei der Prüfung von Bürgergeld-Bescheiden, die richtigen Fragen zu stellen, um sie zu verstehen oder etwaige Fehler zu finden**. Die Bewilligungsbescheide geben nur die erfassten Sachverhalte wieder. Im 2 Teil des Seminars wird daher eine Fehlertypologie erarbeitet. Häufigste Fehlerquelle ist, dass leistungsrelevante Sachverhalte bei der Berechnung der Leistung nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden. Wesentlich seltener kommt es vor, dass das Recht falsch angewendet wird. Manche Rechenschritte müssen nicht kontrolliert werden, weil sie von den Rechenprogrammen, die die Jobcenter verwenden stets korrekt umgesetzt werden, soweit die sachlichen Angaben zutreffen. Auch das zu wissen ist nützlich, weil es unnötige Nachberechnungen erspart.

Den Teilnehmenden stelle ich die von mir entwickelte SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe (Excel) zur Verfügung. Die Verwendung der Rechenhilfe ist zwar empfehlenswert, aber nicht Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar (**Rechtsstand der Fortbildung ist Juli 2023**).

Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

Kosten (2023)

Alle Seminare finden online über Zoom statt. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden im Nachgang per Link als Aufzeichnung für mindestens 2 Monate zur Verfügung.

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den **Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 80 Euro**, bei den **Ganztagesfortbildungen 130 Euro. (9.00-16.00 Uhr)**. Die Gebühr für die **SGB II-Grundschulung beträgt 280 Euro**. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die **Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen**, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind. Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

Änderungen der Anrechnung von Einkommen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« ab 1. Juli 2023 im SGB II (Übersicht zu den Änderungen im SGB XII)

Aufgrund des Vorlaufs, den die Bundesagentur für Arbeit benötigt, um die Software Allegro an neue gesetzliche Regelungen der Einkommensanrechnung anzupassen, treten die Änderungen der Berücksichtigung von Einkommen im SGB II erst mit **der zweiten Stufe des »Bürgergeld-Gesetzes«** in Kraft. Im Folgenden stelle ich die Änderungen systematisch vor. Im Anschluss daran gebe ich eine Übersicht zu den Änderungen im SGB XII (schon ab Januar 2023) und zeige auf, für wen diese Änderungen eine besondere Rolle spielen werden.

Änderungen der Einkommensanrechnung im SGB II ab Juli 2023; im SGB II ab Januar 2023

Zur Systematik der Einkommensanrechnung im SGB II

Mit dem »Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch« vom 24. März 2011 wurde der ursprüngliche Paragraph 11 SGB II zur Einkommensanrechnung in drei Paragraphen aufgespalten:

Die Systematik der Einkommensanrechnung im SGB II

- § 11 Zu berücksichtigendes Einkommen
- § 11a Nicht zu berücksichtigendes Einkommen
- § 11b Absetzbeträge

Neben den Regelungen im SGB II gibt es noch die **»Bürgergeld-Verordnung«**. Zum Erlass dieser Verordnung wird das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgrund § 13 SGB II ermächtigt. In der Verordnung kann festgelegt werden,

»welche weiteren Einnahmen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind und wie das Einkommen im Einzelnen zu berechnen ist« und »welche Pauschbeträge für die von dem Einkommen abzusetzenden Beträge zu berücksichtigen sind«. Die »Bürgergeld-Verordnung«

weitere Regelungen in der »Bürgergeld-Verordnung«

Im Folgenden stelle ich die Änderungen zum 1.7.2023 im Einzelnen entlang der Gesetzssystematik vor.

Änderungen des § 11 SGB II: Zu berücksichtigendes Einkommen

In § 11 Absatz 1 SGB II wird Satz 1 durch das Rotgedruckte ergänzt:

Als Einkommen zu berücksichtigen sind Einnahmen in Geld abzüglich der nach § 11b abzusetzenden Beträge mit Ausnahme der in § 11a genannten Einnahmen sowie Einnahmen, die nach anderen Vorschriften des Bundesrechts nicht als Einkommen im Sinne dieses Buches zu berücksichtigen sind.

Klarstellung: Die Anrechnungsfreiheit von Einkommen nach anderen Bundesgesetzen wird auch im SGB II berücksichtigt

Diese Änderung hat laut Gesetzesbegründung **nur klarstellende Bedeutung**, da schon bisher bestimmte Einkommen aufgrund von Bundesrecht nicht zu berücksichtigen waren und auch weiteres Einkommen über die »Bürgergeld-Verordnung« (ebenfalls Bundesrecht) nicht anzurechnen war.

Nach dem Wortlaut der Neuregelung: Auswirkungen auf die Berechnung des Mindesteinkommens beim Kinderzuschlag

Unklar ist, ob diese nur als »Klarstellung« gedachte Änderung sich unabsichtlich auf die **Bestimmung des Mindesteinkommens beim Kinderzuschlag** auswirkt. Nach § 6a Abs. 1 Nr. 2 ist das Mindesteinkommen gemäß »§ 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch« zu bestimmen. Da der nach § 10 Abs. 5 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) nicht zu berücksichtigende Teil des Elterngeldes in Höhe von 300 Euro bisher **nicht** in § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II genannt wurde, gilt (**bis 30.6.2023**) die Weisung, dass das Elterngeld in voller Höhe bei der Erreichung des **Mindesteinkommens berücksichtigt wird**.

Die Anrechnungsfreiheit von Elterngeld nach § 10 BEEG, ist nun Bestandteil bei der Berücksichtigung von Einkommen nach § 11 SGB II und muss nun – zumindest nach dem Wortlaut des § 6a BKGG - beim Mindestunterhalt berücksichtigt werden

Aufgrund der Änderung des Satzes durch das »Bürgergeld-Gesetz« muss nun **nach dem gesetzlichen Wortlaut** die Regelung des BEEG auch bei der Bestimmung des Mindesteinkommens angewendet werden. Dies kann in einigen Fallkonstellationen dazu führen, dass ein vorteilhafter Anspruch auf Kinderzuschlag am fehlenden Mindesteinkommen scheitert. Die neue Durchführungsanweisung zum Kinderzuschlag soll im Juni/Juli 2023 veröffentlicht werden.

Sollten sich aufgrund der Änderung von § 11 Abs.1 SGB II dann in Anwendung der Neuregelung tatsächliche negative Änderungen ergeben, war das zumindest nicht beabsichtigt. Die Nachteile entstehen allerdings nur in seltenen Fallkonstellationen (z.B. beim »Hineinwachsen« in den Kinderzuschlag, wenn das aktuelle Einkommen mit Kinderzuschlag vorteilhaft ist, aber der Anspruch daran scheitert, dass das Durchschnittseinkommen in den 6 Monaten vor Antragstellung das Mindesteinkommen noch nicht erreicht hat).

Änderung bei der Anrechnung von höheren einmaligen Einnahmen

Der Anwendungsbereich der Regelung, dass einmaliges Einkommen auf 6 Monate verteilt wird, wenn es bei Anrechnung im Zuflussmonat zum Wegfall des Leistungsanspruchs führen würde, wird eingeschränkt. Ab Juli 2023 gilt dies nur noch für **Nachzahlungen (Lohn, Sozialleistungen)**. Steuer-rückerstattungen, ein Lottogewinn oder höhere Geldgeschenke werden dann, auch wenn sie zum Wegfall des Leistungsanspruchs führen, nur noch im Monat des Zuflusses angerechnet.

Höhere einmalige Einnahmen werden nur noch dann auf 6 Monate verteilt, wenn es sich um Nachzahlungen handelt

Die bisher geltende 6-Monats-Regelung wurde ursprünglich mit der Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes begründet. Überzeugt hat dieses Argument schon bisher nicht, da im Monat der Leistungsunterbrechung im Regelfall ein nachgehender Versicherungsschutz nach § 19 Abs. 2 SGB V besteht. Kommt der nachgehende Versicherungsschutz aufgrund der Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung (Ausschlussgrund in § 19 Abs. 2 SGB V) nicht zustande, greift die obligatorische Anschlussversicherung nach § 188 Abs. 4 SGB V.

Die Änderung von § 11 Abs. 3 SGB II wirkt sich nicht auf die Berechnung des Einkommens beim Kinderzuschlag aus. Beim Kinderzuschlag bleibt es dabei, dass das Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate aus dem in diesen Monaten zufließenden Einkommen gebildet wird. Eine Verteilung höherer einmaliger Einnahmen auf die 6 Folgemonate des Zuflusses ist nach den Weisungen zum Kinderzuschlag nicht vorgesehen.

Die Änderung bewirkt keine Änderung bei der Berechnung des Durchschnittseinkommens beim Kinderzuschlag

Beispiel:

Ein Lottogewinn in Höhe von 30.000 Euro führt ab dem 1. Juli 2023 im SGB II dazu, dass nur im Monat des Zuflusses kein SGB II-Leistungsanspruch besteht. Im Folgemonat des Zuflusses gilt der Lottogewinn als Vermögen und steht dem Leistungsanspruch nicht entgegen, wenn die Schonvermögensgrenze nicht überschritten wird. Ein Lottogewinn, der im Bemessungszeitraum (6 Monate vor Antragstellung) des Kinderzuschlags zufließt, wird dagegen bei der Berechnung des anzurechnenden Einkommens in voller Höhe berücksichtigt. Ein Antrag auf Kinderzuschlag ist daher in den 6 Monaten, die auf den Zufluss des Lottogewinns folgen, aussichtslos.

Anwendung der Neuregelung ab Juli 2023 auch in Fällen einer bereits laufenden Verteilung einer höheren Einnahme

Die gesetzliche Änderung ab Juli 2023 ist auch dann ab Juli 2023 anzuwenden, wenn eine einmalige Einnahme noch nach altem Recht auf 6 Monate verteilt wurde und der Verteilzeitraum in die Zeit nach dem 1. Juli 2023 hineinragt. Der Bescheid zur verteilten Anrechnung einer einmaligen Einnahme ist ein sogenannter Verwaltungsakt mit Dauerwirkung. Für diesen gilt § 48 Abs. 1 Satz1 SGB X:

Laufende Verteilzeiträume, die sich nicht auf Nachzahlungen beziehen, enden im Juli 2023

Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben

Dies sollte von Amts wegen geschehen. Ansonsten dürfte ein Hinweis an das Jobcenter genügen.

Änderung des § 11a SGB II: Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

Erweiterung des Katalogs des »nicht zu berücksichtigenden Einkommens«

Bestimmte Einnahmen werden im SGB II nicht als Einkommen berücksichtigt. Neben den in § 11a SGB II genannten Einnahmen bleiben auch weitere Einnahmen aufgrund § 1 der Bürgergeld-Verordnung anrechnungsfrei. Der Kreis der nicht als Einkommen zu berücksichtigenden Einnahmen wird durch das Bürgergeld erweitert. Neu hinzugekommen sind in der Aufzählung von § 11a Abs. 1 folgende Einnahmen.

5. Aufwandsentschädigungen oder Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten, die nach § 3 Nummer 12, Nummer 26 oder Nummer 26a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei sind, soweit diese Einnahmen einen Betrag in Höhe von 3.000 Euro im Kalenderjahr nicht überschreiten,

Steuerlich privilegierte Einnahmen sind bis zu 3.000 Euro im Kalenderjahr anrechnungsfrei

6. Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes

7. Erbschaften

Freistellung von steuerlich begünstigten Aufwandsentschädigungen und Nebeneinkommen

Die bisherige Regelung, diese Tätigkeiten durch höhere monatliche pauschalierte Absetzbeträge zu fördern, wird durch die Neuregelung ersetzt. **Der große Unterschied besteht in der kalenderjährlichen Betrachtung, die sich an das Steuerrecht anlehnt. Dies stellt eine wesentliche Verbesserung gegenüber der bisherigen Rechtslage dar.** Die Nichtanrechnung ist eine wesentliche Vereinfachung und vereinfacht somit auch die Beratung.

Allein die Deckelung des nicht anrechenbaren Betrags auf 3.000 Euro im Kalenderjahr ist m.E. keine durchdachte Entscheidung. Der Betrag entspricht dem derzeitigen Betrag in § 3 Nr. 26 EStG (sogenannte Übungsleiterpauschale), der aber immer wieder in den letzten Jahren erhöht worden ist. Zudem ist es möglich, neben einer mit der Übungsleiterpauschale entgelteten Nebentätigkeit auch zusätzlich eine ehrenamtliche Aufwandsentschädigung (bei einem anderen Träger) bis maximal 840 Euro im Jahr steuerfrei zu erhalten (Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nummer 12 EStG beziehen sich auf Aufwandsentschädigungen aus öffentlichen Kassen z.B. für politische Ämter). Konsequenz wäre es gewesen, die steuerlich privilegierten Beträge in der Höhe freizustellen, in der sie privilegiert sind. Zukünftige steuerliche Änderungen würden dann automatisch im SGB II nachvollzogen werden. Trotz dieser Einschränkung ist die Neuregelung insgesamt besser als die bis 30.6.2023 geltende Regelung.

Fälle, in denen es durch die Neuregelung zu einer Schlechterstellung kommt, dürften eher selten vorkommen und wenig gravierend sein. Hier 2 Beispiele zur Verdeutlichung.

Beispiel einer Besserstellung ab Juli 2023:

Herr K. übt einen Minijob aus und verdient dabei 400 Euro (brutto/netto). Dazu ist er als Übungsleiter beim Sportverein tätig und erhält weitere 250 Euro Aufwandsentschädigung. Bis zum 30. Juni 2023 gilt: Aufgrund der Aufwandsentschädigung hat er statt des Grundabsetzbetrags von 100 Euro einen Grundabsetzbetrag von 250 Euro. Dazu bleiben 20% des Gesamteinkommens oberhalb von 100 Euro anrechnungsfrei, das heißt 20% von 550 Euro, also 110 Euro. Das insgesamt anrechnungsfreie Einkommen beträgt somit 360 Euro.

Ab Juli 2023 wird die Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 Euro nicht als Einkommen berücksichtigt. Beim Einkommen Minijob bleiben 160 Euro frei (Grundabsetzbetrag von 100 Euro plus 20% des Einkommens oberhalb von 100 Euro). Insgesamt bleiben dann 410 Euro anrechnungsfrei. Das ist eine Verbesserung um 50 Euro.

Beispiel einer Schlechterstellung ab Juli 2023:

Frau A. übt einen Minijob von 150 Euro aus und erhält 150 Euro aus einer steuerlich privilegierten Tätigkeit. Bis Juni 2023 gilt: In dieser Fallkonstellation besteht ein Grundabsetzbetrag von 250 Euro. Zusätzlich bleiben 20% des Gesamteinkommens oberhalb von 100 Euro anrechnungsfrei. Das sind hier 20% von 200 Euro, also 40 Euro. Insgesamt werden also 290 Euro nicht angerechnet. Nur 10 Euro werden leistungsmindernd berücksichtigt.

Ab Juli 2023 bleibt die Aufwandsentschädigung gänzlich unberücksichtigt. Vom Minijob bleibt der Grundabsetzbetrag von 100 Euro frei und 20% des Einkommens oberhalb von 100 Euro, also 20% von 150 Euro, das heißt 30 Euro. Leistungsmindernd werden dann 40 Euro angerechnet. Es entsteht in diesem Beispiel ab Juli 2023 ein Nachteil von 10 Euro gegenüber der bisherigen Regelung.

Unbeabsichtigte Änderung: Wegfall des Absetzbetrags bei über 25-Jährige Teilnehmende an Freiwilligendiensten ab Juli 2023

Bisher galt der erhöhte Absetzbetrag von 250 Euro nicht nur bei steuerlich privilegierten Aufwandsentschädigungen, sondern auch für das »Taschengeld« bei freiwilligen Diensten. Die Nichtberücksichtigung des »Taschengeldes« bei freiwilligen Diensten als Einkommen wurde aber nicht in den neuen § 11a SGB II aufgenommen. Offenbar ging der Gesetzgeber davon aus, dass eine solche Nichtberücksichtigung nicht notwendig sei, da bei Freiwilligendiensten ab Juli 2023 der hohe Grundabsetzbetrag von 520 Euro angewandt wird (siehe weiter unten). Dies ist aber nur bei Unter-25-Jährigen der Fall. Im SGB XII bleibt hier der Grundabsetzbetrag von 250 Euro erhalten.

Beispiel einer Besserstellung durch die Neuregelung (der häufigere Fall)

Beispiel einer Schlechterstellung durch die Neuregelung (der seltenere Fall)

Wegfall des Absetzbetrags von 250 Euro bei Freiwilligendiensten im SGB II

Bisher vertritt die BA die Auffassung, ein Freiwilligendienst mit »Taschengeld« stelle keine Erwerbstätigkeit dar. Daher wird der Erwerbstätigenfreibetrag bei einem Taschengeld oberhalb von 250 Euro auch nicht gewährt. Das kam ohnehin selten vor und wurde gerichtlich nicht geklärt. Offensichtlich vertritt der Gesetzgeber nun eine andere Auffassung. Die Erhöhung des Grundabsetzungsbetrags **bei** Erwerbseinkommen im Falle unter 25-Jähriger (**»von dem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abzusetzen«**) schließt das Taschengeld als Erwerbseinkommen ausdrücklich ein. Die entsprechende Gesetzesbegründung lautet (BT-Drucksache 20/4360, Seite 30):

Für Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst oder an den Jugendfreiwilligendiensten wurde das Taschengeld bislang nach § 11b Absatz 2 Satz 6 SGB II in der aktuell geltenden Fassung in Höhe von 250 Euro freigestellt. Das Taschengeld bleibt durch die Aufnahme der Nummer 3 künftig in voller Höhe unberücksichtigt. Damit soll das besondere soziale Engagement, welches durch die Teilnahme an solchen Freiwilligendiensten gezeigt wird, noch stärker gewürdigt werden. Soweit der neue Absetzbetrag den derzeit höchstzulässigen Taschengeldbetrag übersteigt, kann er Aufwendungen aus anderen Einnahmen abdecken.

Damit dürfte klar sein, dass Einkommen aufgrund des Freiwilligendienstes auch bei über 25-Jährigen zukünftig im SGB II **als Erwerbseinkommen anzusehen ist**. Die gesetzlichen Regelungen zu den Freiwilligendiensten, dass die Freiwilligendienste »ohne Erwerbsabsicht« ausgeübt werden, ist m.E. ab Juli 2023 nicht auf die Wertung des Taschengeldes als Erwerbseinkommen im SGB II übertragbar.

Der Wegfall des erhöhten Absetzungsbetrags von 250 Euro beim Taschengeld aus Freiwilligendiensten für Personen ab 25 Jahre ist ein offensichtlich unbeabsichtigter Fehler im Gesetzgebungsverfahren. Der Fehler kann durch eine einfache Änderung der Bürgergeld-Verordnung korrigiert werden. Dies ist auch kurzfristig möglich und wird meines Erachtens wahrscheinlich auch kommen.

Freistellung von Mutterschaftsgeld nach § 19 des Mutterschutzgesetzes

Die Regelung führt zu einer Besserstellung und deutlichen Verwaltungsvereinfachung. Bis 30. Juni 2023 ist Mutterschaftsgeld nur insoweit anrechnungsfrei, als das Elterngeld wegen des Mutterschaftsgeldes ruht **und** ein Freibetrag nach § 10 BEEG beim Elterngeld besteht. Besonderer Beratungsbedarf besteht bei der Neuregelung nicht. Auch die Frage des Zuflusses, die beim Mutterschaftsgeld immer eine Rolle spielt, erledigt sich durch die Nichtberücksichtigung als Einkommen. Beim Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld ändert sich grundsätzlich nichts. Er wird auch weiterhin wie Erwerbseinkommen bereinigt. Die geringfügigen Änderungen beim Erwerbstätigenfreibetrag werden natürlich ab Juli 2023 auch beim Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld berücksichtigt.

Erbschaften werden nicht mehr als Einkommen berücksichtigt, sondern stellen Vermögen dar

Die Neuregelung führt zu einer wesentlichen Verbesserung für SGB II-Leistungsberechtigte, die während des Leistungsbezug etwas erben. Da der Gesetzgeber hier ausdrücklich nur die »Erbschaften« nennt, stellt sich die Frage, ob »Vermächnisse« weiterhin als Einkommen gelten. Meines Erachtens sollte die Regelung zur kompletten Freistellung der »Erbschaften« bei der Einkommensberücksichtigung analog auch bei Vermächnissen angewendet werden. Aufgrund des Wegfalls der Verteilregelung (auf 6 Monate) bei höherem einmaligen Einkommen (Ausnahme Nachzahlungen) kann aber auch der Zufluss eines Vermächnisses allenfalls zu einem Wegfall der Leistungen im Zuflussmonat führen. Die Berücksichtigung des Erbes bzw. des Vermächnisses als Vermögen bleibt bestehen. Der große Vorteil betrifft diejenigen, die ein kleines Erbe erhalten, dessen Höhe unterhalb der Schonvermögensgrenzen liegt.

Einkommen aus Ferienjobs werden nicht berücksichtigt

Bis Juni 2023 ist in § 1 Abs. 1 Nr. 16 Bürgergeld-Verordnung geregelt, dass Einkommen bei Ferienjobs bis maximal 2.400 Euro anrechnungsfrei sind. Ab Juli 2023 wird die Freistellung in § 11a Abs. 7 SGB II geregelt. Die Begrenzung auf maximal 2.400 Euro entfällt. Weiterhin gilt diese Privilegierung nur für unter 25-Jährige.

Die Rechtsprechung hat klargestellt, dass Zeiträume zwischen dem Abschluss einer Schule und dem Beginn eines Studiums oder einer Berufsausbildung nicht als Ferien gelten. Allerdings gelten die nachfolgend dargestellten großzügigen Absetzungsbeträge für Auszubildende unter 25 Jahren

bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats.

Aufgrund der Gesetzesbegründung ist davon auszugehen, dass es sich beim »Taschengeld« im Rahmen der Freiwilligendienste nach Auffassung des Gesetzgebers um Erwerbseinkommen handelt, auch wenn Motiv der Tätigkeit kein Einkommenserwerb ist.

Voraussichtlich wird die Anrechnung des Taschengeldes bei Ü-24-Jährigen zukünftig in der Bürgergeld-VO geregelt

Freistellung des Mutterschaftsgeldes der Krankenkasse

Erbschaften sind ab Juli 2023 kein Einkommen

Ferienjobs bleiben komplett anrechnungsfrei

Änderung des § 11b Absetzbeträge

Änderungen beim Erwerbstätigenfreibetrag

Ab Juli 2023 wird der Erwerbstätigenfreibetrag etwas anders berechnet. Das bisherige zweistufige Prinzip, nachdem der Einkommensteil, der im Korridor zwischen 100 und 1000 Euro liegt, zu 20% anrechnungsfrei bleibt, wird geändert. Die 20%-Regelung gilt weiterhin für den Bereich zwischen 100 Euro und der Minijobgrenze (derzeit 520 Euro). Einkommen im Korridor zwischen 520 Euro und 1.000 Euro bleibt dagegen zu 30% anrechnungsfrei. Die Anrechnung des Einkommensteils oberhalb von 1.000 Euro bleibt unverändert bei 10%. Das Einkommen oberhalb von 1.200 Euro bzw. 1.500 Euro voll angerechnet wird, ändert sich ebenfalls nicht. Die Berechnungen der Erwerbstätigenfreibeträge beziehen sich stets auf das **Bruttoeinkommen**.

Erwerbstätigenfreibetrag hat ab Juli 3 Stufen der Berechnung

Die Änderungen in § 11b Abs. 3 SGB II lauten (**blau=bis 30.6.2023**, **rot= ab Juli 2023**):

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die erwerbstätig sind, ist von dem monatlichen Einkommen aus Erwerbstätigkeit ein weiterer Betrag abzusetzen. Dieser beläuft sich

1. *für den Teil des monatlichen Einkommens, das 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 000 Euro beträgt, auf 20 Prozent*
für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 100 Euro übersteigt und nicht mehr als 520 Euro beträgt, auf 20 Prozent,
2. *für den Teil des monatlichen Erwerbseinkommens, der 520 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 000 Euro beträgt, auf 30 Prozent und*
3. *für den Teil des monatlichen Einkommens, das 1 000 Euro übersteigt und nicht mehr als 1 200 Euro beträgt, auf 10 Prozent (unverändert)*

Anstelle des Betrages von 1 200 Euro tritt für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die entweder mit mindestens einem minderjährigen Kind in Bedarfsgemeinschaft leben oder die mindestens ein minderjähriges Kind haben, ein Betrag von 1 500 Euro.

Die Erhöhung des Freibetrags beträgt also maximal 48 Euro, wenn der um 10%-Punkte erhöhte Freibetrag im Korridor zwischen 520 Euro und 1000 Euro voll ausgeschöpft wird.

Neuer Absetzbetrag bei Unter-25-Jährigen in Ausbildung

Die große Änderung betrifft Unter-25-Jährige, die in einer anerkannten beruflichen Ausbildung, in einer allgemeinen oder berufsbildenden Schule oder in einem Freiwilligendienst sind. **In diesen Fällen wird der Grundabsetzbetrag von 100 Euro auf die Minijobgrenze (derzeit 520 Euro) bei Erwerbseinkommen angehoben.** Als Erwerbseinkommen gelten auch die Ausbildungsvergütung und das Taschengeld eines Freiwilligendienstes (Die gesetzliche Regelung der Freiwilligendienste, dass diese ohne Erwerbsabsicht erfolgen, ist aufgrund der ausdrücklichen Neuregelung nicht im SGB II anwendbar). Kein Erwerbseinkommen sind dagegen Leistungen des BAföG.

Großzügiger Grundabsetzbetrag bei Unter-25-Jährigen in Ausbildung oder Freiwilligendiensten

Wird der auf die Minijobgrenze (derzeit 520 Euro) erhöhte Grundabsetzbetrag angewendet, berechnet sich der prozentuale Erwerbstätigenfreibetrag wie oben dargestellt, allerdings mit der Maßgabe, **dass nur das Einkommen oberhalb des Grundabsetzbetrags von 520 Euro berücksichtigt wird.**

Das berücksichtigte Einkommen einer leistungsberechtigten Person unter 25 Jahren in Ausbildung berechnet sich z.B. dann so:

Ausbildungsvergütung: 950 Euro (brutto), 800 Euro (netto)

Grundabsetzbetrag: 520 Euro

Erwerbstätigenfreibetrag: 30% des Einkommensteils, der im Korridor zwischen 520 und 1000 Euro liegt : 30% von 430 Euro = **126 Euro**

Berücksichtigtes Einkommen: 800 Euro (Nettoeinkommen) - 520 Euro – 125 Euro = **154 Euro**

Auswirkungen der Neuregelung bei Auszubildenden auf den Kinderzuschlag

Die durch die Änderungen bewirkte weitgehende Freistellung von Ausbildungsvergütungen wirkt sich auch auf den Kinderzuschlag aus. Nach der letzten Reform des Kinderzuschlags wird seit Juli 2019 nur noch 45% des Einkommens der Kinder mindernd auf den maximal möglichen Kinderzuschlag angerechnet. Berücksichtigt wird beim Kinderzuschlag das Durchschnittseinkommen der letzten 6 Monate (Bemessungszeitraum), welches **nach den Regelungen des SGB II angerechnet wird**. Maßgeblich sind hierbei die **im Antragsmonat geltenden gesetzlichen Regelungen** und **nicht** die Regelungen im Bemessungszeitraum (siehe Tipp zur zeitlichen Beschränkung des Antrags im *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* März 2023).

Gravierende Auswirkungen des neuen Absetzbetrags auf den Kinderzuschlag

Vergleich: Minderung des möglichen Kinderzuschlags durch Einkommen der Kinder im Bemessungszeitraum im Falle einer Ausbildungsvergütung im Bemessungszeitraum von 950 Euro (brutto) und 800 Euro (netto):

	bis Juni 2023	ab Juli 2023
Ø-Brutto-Einkommen (BMZ)	950,00 €	950,00 €
Ø-Netto-Einkommen (BMZ)	800,00 €	800,00 €
Absetzbetrag	100,00 €	520,00 €
Erwerbstätigenfreibetrag	170,00 €	129,00 €
zu berücksichtigendes Einkommen	530,00 €	151,00 €
davon 45%	238,50 €	67,95 €
maximal möglicher Kinderzuschlag	250,00 €	250,00 €
maximal möglicher Kinderzuschlag nach Anrechnung des Einkommens des Kindes	11,50 €	182,05 €

Aufgrund der weitgehenden Freistellung der Ausbildungsvergütung besteht ein potentiell wesentlich höherer Kinderzuschlag. Die Neuregelungen der Anrechnung von Erwerbseinkommen ab Juli 2023 wird beim Kinderzuschlag bei der Berechnung des Durchschnittseinkommens im Bemessungszeitraum (6 Monate vor Antragstellung) angewendet, wenn der Antrag im Juli 2023 gestellt wird. Dass im Bemessungszeitraum selbst noch das alte Recht galt, ist dabei unerheblich (siehe auch Tipp in *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* März 2023).

Neuregelung zum Grundabsetzbetrag bei Auszubildenden unter 25 Jahren verschiebt die Zugangsschwellen zu den Sozialleistungen (Wohngeld, Kinderzuschlag, Bürgergeld)

In der täglichen Sozialberatung ist es aus zeitlichen Gründen nicht immer möglich, alle alternativ möglichen Sozialleistungsansprüche zu berechnen, um die für die ratsuchende Person günstigste Möglichkeit zu ermitteln. Daher arbeiten viele Beratungsstellen mit Erfahrungsregeln, um vorab die Chancen auf den Anspruch einer bestimmten Sozialleistung abzuschätzen. Die Neuregelungen in diesem Jahr (beträchtliche Erhöhung des Wohngelds gegenüber einer wesentlich geringeren Erhöhung der SGB II-Leistungen) haben das Verhältnis der Sozialleistungen zueinander erheblich verändert. Die Änderungen beim Grundabsetzbetrag von Auszubildenden unter 25 Jahren führen wiederum dazu, dass bestimmte Erfahrungsregeln nicht mehr gelten. Die Privilegierung des Erwerbseinkommens von Unter-25-Jährigen in Ausbildung (im SGB II und Kinderzuschlag) führt dazu, dass ab Juli 2023 viele Familien, deren Einkommen oberhalb der Wohngeldberechtigung liegt, Ansprüche auf Bürgergeld oder Kinderzuschlag haben können.

Bei Anwendung des neuen Absetzbetrags: Anspruch auf SGB II oder Kinderzuschlag besteht oftmals, auch wenn das Einkommen für die Wohngeldberechtigung zu hoch ist.

Beispiel:

Alleinerziehende mit Erwerbseinkommen, Kinder 17 und 19 Jahre alt, beide in Ausbildung, Ausbildungsvergütungen (brutto/netto) 950 Euro /800 Euro und 1.000 Euro /835 Euro. Wohnsituation (in Nürnberg = wohngeldrechtliche Mietstufe 5: Grundmiete 950 Euro, kalte Nebenkosten 150 Euro, Heizkosten 100 Euro.

Wie hoch darf das **Bruttoeinkommen der Alleinerziehenden** gerade noch sein, dass ein Anspruch auf eine der folgenden Sozialleistungen besteht? (Schwelle zur Leistungsberechtigung)

Einkommen der Alleinerziehenden (netto), bei dem gerade noch ein Anspruch auf folgende Sozialleistungen besteht		
	2023 bis 6/2023	ab 7/2023
Bürgergeld	1.329 Euro	2.140 Euro
Kinderzuschlag	1.670 Euro	2.433 Euro
Wohngeld	1.451 Euro	1.451 Euro

Die Verschiebungen in diesem Fall sind immens hoch.

Fragen zur Anwendung der Neuregelung des Absetzbetrags bei Auszubildenden unter 25 Jahre

Beim erhöhten Absetzbetrag gibt es nur **eine Sonderregelung** der Anwendung. Sie wird auch bis zum Ablauf des dritten auf das Ende der Schulausbildung folgenden Monats angewendet. Die Regelung ist auf das Ende der Schulausbildung begrenzt. Die »Schulausbildung« umfasst allgemeinbildende Schulen und nicht berufliche Schulen (»Zudem umfasst die Regelung gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auch junge Menschen für längstens die ersten drei Monate nach Ende der Schulausbildung an einer **allgemeinbildenden Schule**«, BT-Drs. 20/4360, S. 30).

Höherer Absetzbetrag während der 3 Monate nach der Schulausbildung

Abgesehen von dieser Sonderregelung gelten die allgemeinen Regelungen des SGB II. Daher ist auch hier strikt das **Zuflussprinzip** und das **Monatsprinzip** anzuwenden. Fließt ein Lohn aus einem Arbeitsverhältnis vor Aufnahme einer Ausbildung während der Ausbildung zu, so ist der erhöhte Absetzbetrag anzuwenden.

»Zuflussprinzip« und »Monatsprinzip« gelten auch beim erhöhten Absetzbetrag

Anwendung bei uneinheitlichen Kalendermonaten

Gesetzlich ist allerdings nicht geregelt, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen die Ausbildung Mitte des Monats endet (oder an einem bestimmten Tag des Monats abgebrochen wird). Ich vermute, dass sich die Bundesagentur für Arbeit zu einer verwaltungstechnisch einfachen Regelung durchringt und den hohen Absetzbetrag für den Kalendermonat in voller Höhe gelten lässt und diesen nicht tagegenau berechnet. Das Gleiche gilt, wenn der hohe Absetzbetrag aufgrund des Erreichens der Altersgrenze von 25 Jahren während des Kalendermonats entfällt. Viel spricht dafür, dass es ausreichen dürfte, an **mindestens einem Tag im Kalendermonat in Ausbildung und unter 25 Jahren** zu sein.

So weist die Bundesagentur für Arbeit im Falle des höheren Freibetrags aufgrund eines minderjährigen Kindes in der Bedarfsgemeinschaft (oder eigenes Kind außerhalb der Bedarfsgemeinschaft) an:

Ein Tag »in Ausbildung« dürfte den hohen Absetzbetrag für den ganzen Kalendermonat auslösen

Monatsprinzip (11.164)

*(3) Ist ein Kind **mindestens für einen Tag im Monat** für die höhere Einkommensgrenze zu berücksichtigen, so wird diese für die Berechnung des ganzen Kalendermonates zugrunde gelegt.*

Es spricht nichts dagegen, diese Regelung auch für die Neuregelung des erhöhten Absetzbetrags für Auszubildende unter 25 Jahren anzuwenden.

Die Änderungen bei der Einkommensanrechnung in § 82 SGB XII ab Januar 2023

Einige der Änderungen des SGB II ab Juli 2023 wurden analog auch im § 82 SGB XII vorgenommen. Diese traten **schon im Januar 2023** in Kraft.

anrechnungsfrei im SGB XII: Mutterschaftsgeld, Erbschaften, Ferienjobs, privilegiertes Einkommen

Wie im SGB II ab Juli 2023 sind im SGB XII schon jetzt das **Mutterschaftsgeld, Erbschaften** und **Einkommen aus Ferienjobs** kein zu berücksichtigendes Einkommen. Das Gleiche gilt für **steuerlich privilegierte Einkommen bis 3.000 Euro im Kalenderjahr**.

Leicht abgewandelt gilt auch der hohe **Absetzbetrag von 520 Euro beim Einkommen von Auszubildenden**. In der Regel sind Auszubildende allerdings nach § 22 SGB XII von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII ausgeschlossen. Dies gilt aber nicht für Leistungsberechtigte des

Asylbewerberleistungsgesetzes, die SGB XII Leistungen zum Lebensunterhalt aufgrund von § 2 AsylbLG erhalten (sogenannte Analogleistungen). Geduldete Personen, die eine Ausbildung machen, können ergänzend Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII erhalten und von dem hohen Absetzungsbetrag profitieren. Dies gilt auch für BAföG-geförderte Ausbildungen. Die BAföG-Berechtigung ist auch für geduldete Auszubildende nach den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2a BAföG möglich.

Die Unterschiede bei der Regelung des erhöhten Absetzungsbetrags bei Auszubildenden zwischen SGB II und SGB XII sind folgende:

1. Der Absetzungsbetrag richtet sich im SGB II nach der jeweils gültigen Minijobgrenze (nach § 8 Absatz 1a SGB IV), im SGB XII wird dagegen der Betrag von 520 Euro festgelegt. Derzeit ergibt sich hier kein Unterschied.
2. Im SGB II ist der Absetzungsbetrag auf Einnahmen aus Erwerbseinkommen beschränkt. Im SGB XII gibt es keine Beschränkung. Der Absetzungsbetrag ist daher – zumindest nach dem Wortlaut des Gesetzes - auch auf das BAföG anzuwenden.
3. Im SGB II gilt die Regelung des hohen Absetzungsbetrags von 520 Euro auch für das Taschengeld bei Freiwilligendiensten Unter-25-Jähriger. Im SGB XII bleibt es hier beim erhöhten Absetzungsbetrag von 250 Euro. Dieser gilt im SGB XII **auch weiterhin für Leistungsberechtigte ab 25 Jahre**, während im SGB II für diese Leistungsberechtigte derzeit kein Absetzungsbetrag vorgesehen ist. Eine geplante gesetzliche Änderung soll allerdings auch ab Juli 2023 im SGB II wieder beim Taschengeld Über-24-Jähriger den bisherigen Absetzungsbetrag von 250 Euro vorsehen (das Taschengeld soll dann bzgl. des Erwerbstätigenfreibetrags aber zukünftig – entgegen der bisherigen Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit- im SGB II wie Erwerbseinkommen behandelt werden).

Begründungen für die unterschiedliche Handhabung der Regelung in den beiden Leistungsgesetzen finden sich nicht. Die Regelung den Absetzungsbetrag an die Minijobgrenze zu binden und auch die Freiwilligendienste einzubinden, ist erst aufgrund der Ausschussempfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales in das »Bürgergeld-Gesetz« aufgenommen worden. Eine Anpassung der Parallelregelung im SGB XII, die ohnehin nur in wenigen Fällen greift, wurde offenbar für nicht notwendig erachtet oder übersehen. Von der Neuregelung profitieren insbesondere auch Auszubildende, die eine Ausbildungsduldung haben. Das sind derzeit immerhin ca. 8.000 Personen bundesweit.

Unterschiede bei den Voraussetzungen für den höheren Absetzungsbetrag aufgrund von Ausbildung

Berechnung des Einkommens mit meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Die Neuregelungen führen dazu, dass die Berechnungen der Leistungen noch aufwändiger werden. Dies gilt in besonderem Maße für den Kinderzuschlag. Hier wird das durchschnittliche Einkommen der 6 Monate vor der Antragstellung berücksichtigt. Dabei muss zunächst das zu berücksichtigende Einkommen für jeden Monat bereinigt werden. Bei z.B. schwankendem Einkommen, der Aufnahme einer Ausbildung im Bemessungszeitraum müssen unzählige einzelne Berechnungen für die Monate durchgeführt werden.

Die von mir entwickelte SGB II-KiZ-Rechenhilfe unterstützt die Berechnung der Leistung. Viele Berechnungsschritte sind automatisiert. Die Rechenhilfe wird ständig überarbeitet und den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst. Sie wurde entwickelt, weil alle mir bekannten im Internet verfügbaren Rechner leider falsche Ergebnisse liefern oder unbrauchbar sind, weil sie nur in wenigen Standardfällen funktionieren.

Die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten Sie jeweils kostenfrei zugeschickt, wenn Sie sich in meinem Verteiler »Rechenhilfe« anmelden.

Die Excel-Rechenhilfe ist virengeprüft und enthält keine Makros. Haftungen bei ihrer Benutzung kann ich dennoch nicht übernehmen.

Die Anmeldung zum kostenfreien Verteiler erfolgt formlos per E-Mail mit Betreff Rechenhilfe an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

